

Allgemeines zum Kirchenasyl

- Das Kirchenasyl steht in einer jahrtausendealten Schutztradition. In den letzten Jahrzehnten hat es sich zu einer Praxis entwickelt, die als letzter legitimer Versuch (ultima ratio) Betroffenen helfen kann, denen durch Abschiebung ernste Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit sowie Menschenrechtsverletzungen drohen.
- Mit einem Kirchenasyl kann eine erneute, sorgfältige Prüfung der Situation von Betroffenen durch Behörden und Gerichte erreicht werden.
- Es gibt keine gesetzliche Regelung, die der Polizei verbietet, Personen in kirchlichen Räumen festzunehmen. In den meisten Bundesländern, darunter Hessen, werden Kirchenasyle aber von den Behörden respektiert. Das bedeutet, dass die Schutzsuchenden vor einer Abschiebung geschützt sind, solange sie das Kirchengelände nicht verlassen.
- Beim klassischen Kirchenasyl droht der betroffenen Person eine Abschiebung in ihr Herkunftsland. In diesem Fall kann das Kirchenasyl dauern, bis eine Einigung mit den Behörden gefunden wurde oder ein Gericht eine Entscheidung getroffen hat.
- Bei sog. Dublinfällen droht die Abschiebung in einen anderen europäischen Staat, in dem eine Person ihr Asylverfahren durchlaufen soll (Dublin-III-Verordnung). Kirchenasylgäste berichten aus einigen europäischen Ländern von schweren Misshandlungen durch „Grenzschutz“ und Polizei, von Inhaftierungen und Demütigungen, Hunger und fehlender medizinischer Versorgung. Aus Polen, Lettland und Litauen berichten Gäste, darunter Familien mit Kindern, von monatelanger Inhaftierung unter unwürdigen Bedingungen. Daher ist auch in solchen Fällen ein Kirchenasyl zum Schutz der Menschenwürde nötig. Dublin-Abschiebungen sind nur befristet möglich. Das Kirchenasyl dauert dann so lange, bis die sogenannte Überstellungsfrist (die zur Zeit in der Regel 6 Monate beträgt) abgelaufen ist.



Dossierverfahren

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Kirchen haben sich 2015 auf das sogenannte Dossierverfahren geeinigt. Die ursprüngliche Vereinbarung dazu wurde seitdem mehrfach einseitig vom BAMF verändert, der aktuelle Ablauf ist in der Regel nun dieser:
 - Wenn eine Kirchengemeinde jemanden vorübergehend in ihren Schutz aufnimmt, meldet sie dies noch am selben Tag den Behörden. Im Anschluss legt sie dem BAMF mithilfe der zuständigen Ansprechpersonen der EKHn (siehe unten) die individuellen Gründe für die Gewährung von Kirchenasyl in einem „Härtefalldossier“ schriftlich dar. Das BAMF kann daraufhin auf die Abschiebung verzichten (von dieser Möglichkeit macht es aktuell in ca. 1% der Fälle Gebrauch), das Dossier ablehnen oder nicht entscheiden (aktuell die meisten der Fälle). Das Kirchenasyl dauert dann bis zum Ende der meist 6-monatigen Überstellungsfrist.
 - Während der Dossier-Prüfung fordert das BAMF die Ausländerbehörde nicht zum Abschieben auf und auch nach einer Entscheidung wird das Kirchenasyl seitens hessischer Ausländerbehörden und der Polizei respektiert.
- In der weit überwiegenden Zahl wird im Asylverfahren im Anschluss an ein Kirchenasyl eine Schutzberechtigung festgestellt oder später durch gute Integration ein Bleiberecht erreicht.

Wie stehen die Kirchenleitungen zum Kirchenasyl?

„Kirchenasyl [steht], anders als gelegentlich behauptet wird, letztlich nicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien. Durch eine offene Kommunikation gegenüber den zuständigen Behörden und das beharrliche Hinweisen auf bestehende humanitäre Härten kann es vielmehr ein Beitrag zur Stärkung des Rechtsstaates sein.“ (Migration menschenwürdig gestalten, Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland 2021)

Konkrete Aufgaben der Gemeinde

- Die Gemeinde stellt einen Raum (wohnen, kochen, sanitäre Einrichtung) zur Verfügung und organisiert einen Kreis an Unterstützer*innen.
- Während des Kirchenasyls erhalten die Gäste keine Sozialleistungen und keine Krankenversorgung (außer in Notfällen). In vielen Städten gibt es Angebote zur Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Krankenversicherung. Auch niedergelassene Ärzt*innen sind oft für eine kostenlose oder kostengünstige Behandlung zu gewinnen.
- Da die Kirchenasylgäste das Gelände der Gemeinde nicht verlassen dürfen, gehen Unterstützer*innen für sie einkaufen und suchen gemeinsam mit ihnen nach sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Minderjährige Kinder dürfen weiterhin Schule oder Kita besuchen.

Wie viele Kirchenasyle gibt es in der EKHN?

- In Gemeinden in der EKHN haben im Jahr 2023 in 159 Fällen Kirchenasyle begonnen. Sie haben insgesamt 174 Erwachsene und 29 Kinder aufgenommen.
- Die meisten Kirchenasylgäste kommen aus Syrien oder Afghanistan.
- In 153 Fällen handelte es sich um Kirchenasyle in sog. Dublinfällen. Die am häufigsten vertretenen Dublin-Staaten (also Staaten, in die den Kirchenasyl-Gästen die Abschiebung drohte), waren Bulgarien und Kroatien.
- Aktuell befinden sich 47 Erwachsene und sieben Kinder im Kirchenasyl in der EKHN (Stand 03.04.2024)

Warum gewähren Gemeinden in der EKHN Kirchenasyl?

- Mit der Dublin-III-Verordnung gibt es eine Zuständigkeitsverordnung, aber weder vergleichbare Asylverfahren noch vergleichbare Standards für die Unterbringung und Aufnahme in den Mitgliedsstaaten. Daher kann auch eine Rückführung innerhalb Europas zu unzumutbaren Härten führen und eine Entscheidung zum Kirchenasyl nötig machen.
- Nicht nur Kirchenasylgäste berichten über Misshandlungen in anderen europäischen Ländern. Aus einigen dieser Länder liegen auch unabhängige Berichte über menschenrechtswidrige Behandlung von Geflüchteten

vor. In Kroatien hat z.B. das Antifolterkomitee des Euro-Parlamentes schwere Gewalttaten gegen Geflüchtete dokumentiert.

- Mehreren Familien mit Kindern mit Behinderung drohte die Abschiebung in die Obdachlosigkeit.
- Es waren mehrere Väter im Kirchenasyl, die durch Abschiebung von ihren minderjährigen Kindern getrennt werden sollten.
- In manchen Fällen drohte sogar eine Abschiebung, durch die ein minderjähriges Kind allein in Deutschland zurückgeblieben wäre. Es handelte sich in diesen Fällen um sogenannte Fluchtgemeinschaften von minderjährigen Kindern mit erwachsenen Verwandten, die nicht ihre Eltern sind.
- Bis April 2024 befand sich auch ein fertig ausgebildeter Arzt aus Syrien im Kirchenasyl, der Berufserfahrung und gute Deutschkenntnisse mitbringt und hier sofort eine Arbeitsstelle fände. Er sollte nach Polen abgeschoben werden, wo er schwer misshandelt und inhaftiert worden war.

Weiterführende Informationen und Kontakt

- www.menschen-wie-wir.de ⇒ Kirche ⇒ Kirchenasyl



Hier finden Sie die Broschüre „Erstinformation Kirchenasyl“ der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ und die Broschüre „Aus gutem Grund“, die mit ausführlichen Reportagen sowie Interviews mit Flüchtlingen, Unterstützer*innen und Pfarrer*innen exemplarisch Einblick in Kirchenasyle in der EKHN gewährt.

- www.menschen-wie-wir.de ⇒ Kirche ⇒ Kirchenasyl ⇒ EKHN-Synode 2024



Hier finden Sie die Beiträge zur Synode und andere Materialien.

- Maria Bethke, Pia Gaffron:
rechtliche Beratung vor/während/nach Kirchenasyl, Beratung zu praktischen Fragen, Erstellung des sogenannten Härtefalldossiers
kirchenasyl@diakonie-hessen.de

